

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG - Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

Werder (Havel), den 19. August 2005 - Jahrgang 10 - Nummer 17

## Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Petzow	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Derwitz	Seite 2
Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Bundestag am 18. September 2005	Seite 3

### Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Petzow  
Sitzungstag: 22.08.2005  
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel) OT Petzow,  
Inselparadies Petzow, An der Grelle 12  
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

TOP vorläufiger Beratungsgegenstand Einreicher

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Festsetzung der Tagesordnung
- 4 Anerkennung des Beschlussprotokolls  
der öffentlichen Sitzung des  
Ortsbeirates Petzow am 13.06.2005
- 5 2. Nachtragshaushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2005  
Vorlage: BSVV/0539/05 Fachbereich 2
- 6 Teileinziehung Petzower Straße  
in Werder (Havel) OT Glindow



# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

**Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für**

**die Wahl zum 16. Bundestag  
am 18. September 2005**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Werder (Havel) wird in der Zeit vom 29.08.05 bis 02.09.05 in der Stadtverwaltung, Eisenbahnstr. 13/14, Zimmer 07 im Kellergeschoss während der Öffnungszeiten

Dienstag:	08.00 - 12.00	13.00 - 18.30	Uhr
Mittwoch:	09.00 - 13.00		Uhr
Donnerstag:	07.00 - 12.00	13.00 - 16.00	Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00		

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29.08.05 bis 02.09.05, spätestens bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 28.08.05 eine Wahlbenachrichtigungskarte.

Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigungskarte.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 61 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 1) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
  - wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.05 in einen anderen Wahlbezirk innerhalb der Stadt Werder (Havel) oder außerhalb der Stadt Werder (Havel), wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alter, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 2) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.05) oder die

Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung ( bis zum 02.09.05) versäumt hat.

- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16.09.05, 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zu gegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5. 2) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadtverwaltung auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Werner Große  
Bürgermeister

----- Ende des Amtsblattes -----